

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Warftwiesen" (2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Dömitz)

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141 ber. S. 137), sowie nach § 86 Abs. 4 dem Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung Dömitz vom 30. 03. 00 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 "Warftwiesen" erlassen.

### Artikel 1 - Änderung

Die Satzung der Stadt über den Bebauungsplan Nr. 4 "Warftwiesen" mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 16.10.95, Bestätigung der Erfüllung durch die höhere Verwaltungsbehörde vom 27.01.97 und bekanntgemacht am 12.02.97 durch die Aushänge in den Schaukasten der Stadt Dömitz laut Hauptsatzung und die vereinfachte Änderung (1. Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust vom 09.12.97 und bekanntgemacht am 19.01.98 durch die Aushänge in den Schaukästen der Stadt Dömitz laut Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Der Punkt 7 der textlichen Festsetzung (TeilB) wird wie folgt geändert:

- " Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Satteldach- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45 - 49 ° zulässig. Als Ausnahme können auch Walmdächer gestattet werden ( § 12 BauO) , wobei die Zahl der Gebäude mit Walmdach 20 % nicht überschreiten soll. "

**Beide Sätze des Punktes 7 werden gestrichen.**

Der Punkt 8 der textlichen Festsetzungen(TeilB) wird wie folgt geändert:

- " Dachgaupen sind mit einer Gesamtbreite von max. 50 % der Trauflänge zulässig. Der Mindestabstand zum Ortsgang ist 2,00 m ( §12 BauO). "

**Beide Sätze des Punktes 8 werden gestrichen.**

Der Punkt 9 der textlichen Festsetzungen (TeilB) wird wie folgt geändert:

- " Die Fassade ist als Klinkerfassade in Ziegelnormalformat auszubilden. Als Ausnahme kann auch eine geputzte Fassade gestattet werden ( 12 BauO), bei 10 % der Gebäude. "

**Beide Sätze des Punktes 9 werden gestrichen.**

Artikel 2 - Inkrafttreten

**Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Dömitz, den 30.03.2000

*Vollbrecht*  
Vollbrecht  
Bürgermeister